

Sicherung von Atemluftflaschen

Transport von Atemluftflaschen in MZF und Privatfahrzeugen

Atemschutzgeräte und Druckbehälter sind in der dafür vorgesehene Halterung in den Fahrzeugen zu transportieren.

Fehlen solche Halterungen, dürfen Atemschutzgeräte und Druckbehälter nur in nach geltendem Gefahrgutrecht geeigneten Transportbehältern oder Transportkisten transportiert werden.

Außerdem ist auf die Ladungssicherung nach der Straßenverkehrsordnung zu achten.

An Gefäßen mit Gasen dürfen Druckregelgeräte (z. B. Atemschutzgeräte) angeschlossen sein; anstelle der nach GGVS erforderlichen Schutzkappe (Ventilschutzkappe) ist eine sichere Befestigung der Gefäße im Fahrzeug (z. B. mit Spannbändern) oder an einem entsprechenden stabilen Rahmen von Geräten zulässig.

Die Geräte dürfen auch in entsprechend stabilen Schutzkisten mit Sicherungselementen gegen Verrutschen der Gefäße eingelegt sein.

Auszug aus der GUVV zu Transport von Atemschutzflaschen.

Aus der Sicht des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung gibt es keine Einwände gegen den Transport der kompletten Atemschutzgeräte durch den Lehrgangsteilnehmer, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Kennzeichnung der Atemluftflaschen (Pressluft)
- Ventilsicherung
- Ladungssicherung, z. B. Transport in gesicherten Kisten, Befestigung der Flaschen usw.